



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **14/43/22G**  
Vom **22.10.2014**  
P140386

Ratschlag "Änderung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 betreffend Nachvollzug der Reorganisation im Erziehungsdepartement, personalrechtliche Anpassungen, Fachgruppen und Fachkonferenzen, Privatschulen, HSK-Unterricht und Privatunterricht, Unterstützungsangebote sowie weitere Anpassungen"

14.0386.03, Bericht der BKK

://: Zustimmung mit Änderungen

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 14.0386.02 vom 1. April 2014 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 14.0386.03 vom 25. August 2014, beschliesst:

I.

Das Schulgesetz vom 4. April 1929 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 2.** <sup>1</sup> Es bestehen folgende staatliche Schulen und Angebote:

1. Die Volksschulen

a) die Schulen der Primarstufe, 1. - 8. Schuljahr

b) die Sekundarschulen (Sekundarstufe I), 9. - 11. Schuljahr

c) die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die separativ geschult werden (sonderschulische Spezialangebote)

## 2. Die weiterführenden Schulen:

### 2.1. Die Mittelschulen (Sekundarstufe II)

- a) die Gymnasien, 12. - 15. Schuljahr
- b) die Fachmaturitätsschule, 12. - 15. Schuljahr
- c) die Maturitätskurse für Berufstätige
- d) der Passerelle-Lehrgang

### 2.2. Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung (Sekundarstufe II) und der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe B)

- a) die Allgemeine Gewerbeschule Basel
- b) die Berufsfachschule Basel
- c) die Schule für Gestaltung Basel
- d) das Bildungszentrum Gesundheit Basel
- e) die Wirtschaftsmittelschule
- f) das Zentrum für Brückenangebote

## 3. Die Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung

Es werden die folgenden neuen §§ 2<sup>bis</sup> und 2<sup>ter</sup> eingefügt:

### **§ 2<sup>bis</sup>. Schulen mit kantonalem Auftrag**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann private Trägerschaften in einer Leistungsvereinbarung beauftragen, Sonderschulen für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf oder Schulen der beruflichen Grundbildung zu führen.

<sup>2</sup> Die Schulen mit kantonalem Auftrag werden beaufsichtigt.

### **§ 2<sup>ter</sup>. Schulen in den kantonalen Schulheimen**

<sup>1</sup> Die Schulen in den kantonalen Schulheimen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Jugendhilfe. Diese orientiert sich an den Zielen der Volksschule (§ 3b).

Titel (I.) 1. wird wie folgt geändert:

Die Volksschulen und die Mittelschulen

In § 3a werden die Worte „Volksschule und die weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ durch die Worte „Volksschulen und die Mittelschulen“ ersetzt.

Titel (I.1) B. vor § 11,

(I.1.) C. vor § 16, (I.1.) D. vor § 23 und (I.1.) E. vor § 29 werden aufgehoben.

§ 35 wird aufgehoben.

Titel (I.1.) I. vor § 41 wird aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 42 Abs. 2 eingefügt:

<sup>2</sup> Die Fachmaturitätsschule bereitet auf Ausbildungen an höheren Fachschulen und auf Studien an Fachhochschulen vor.

Es werden die folgenden §§ 43a und 43b samt Titel eingefügt:

(I.1.) K. Die Maturitätskurse für Berufstätige

**§ 43a.** <sup>1</sup> Die Maturitätskurse für Berufstätige nehmen Erwachsene auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

<sup>2</sup> Die Maturitätskurse für Berufstätige bereiten die Schülerinnen und Schüler auf ein Hochschulstudium vor.

(I.1.) L. Der Passerelle-Lehrgang

**§ 43b.** <sup>1</sup> Der Passerelle-Lehrgang nimmt Inhaberinnen und Inhaber von Berufsmaturitätszeugnissen auf, die die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

<sup>2</sup> Der Passerelle-Lehrgang bereitet auf ein Hochschulstudium vor.

Titel (I.) 2. vor § 52 erhält folgende neue Fassung:

Die Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung

Es werden folgende neuen §§ 52<sup>bis</sup> und 52<sup>ter</sup> eingefügt:

**§ 52<sup>bis</sup>.** *Die Wirtschaftsmittelschule*

<sup>1</sup> Die Wirtschaftsmittelschule nimmt Schülerinnen und Schüler auf, welche die Sekundarschule durchlaufen haben und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen oder sich über die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

**§ 52<sup>ter</sup>.** *Das Zentrum für Brückenangebote*

<sup>1</sup> Das Zentrum für Brückenangebote führt für Absolventinnen und Absolventen der Volksschule ein freiwilliges, in der Regel einjähriges Berufsvorbereitungsjahr, das Allgemeinbildung mit Erfahrungen in der Berufspraxis verbindet, die fachliche Ausrichtung auf bestimmte Berufsfelder erlaubt und den Übertritt in die berufliche Grundbildung unterstützt.

§ 52a Abs. 1 lit. d erhält folgende neue Fassung:

d) für die Weiterbildungsangebote der Schulen der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Titel (I.) 4. vor § 54 und § 54 erhalten folgende neue Fassung:

(I.) 4. ANGEBOTE FÜR ALLGEMEINE UND BERUFLICHE WEITERBILDUNG

**§ 54.** <sup>1</sup> Die in § 2 vorgesehenen Angebote für die allgemeine und berufliche Weiterbildung werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall angeordnet und durchgeführt.

In §§ 58 Abs. 4 und 61 Abs. 2 werden die Worte „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 58 Abs. 5 eingefügt:

<sup>5</sup> Die Volksschulleitung für die Volksschulen und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung für die weiterführenden Schulen können in Absprache mit den Schulleitungen Vereinbarungen mit Privatschulen abschliessen, die die Voraussetzungen für den Übertritt in staatliche Schulen regeln. Privatschulen mit Übertrittsvereinbarungen werden beaufsichtigt.

§ 59 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

**§ 59. *Dispens vom Besuch der Volksschulen***

<sup>1</sup> Von der Pflicht, die Volksschulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

- a) Kinder, die im Auftrag der kantonalen Jugendhilfe in einem Heim oder Internat unterrichtet werden;
- b) Kinder, welche in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden oder kantonal bewilligten Privatunterricht erhalten.

§ 64 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Erweisen sich die Förderangebote als ungenügend, haben Kinder und Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf in der Volksschule Anspruch auf verstärkte Massnahmen. Diese besondere Förderung erfolgt integrativ im Rahmen der Regelschule. In begründeten Fällen kann sie auch in sonderschulischen Spezialangeboten der Volksschule, in Sonderschulen mit kantonalem Auftrag, in Privatschulen oder in anderer Weise erfolgen. Nach der obligatorischen Schulzeit können verstärkte Massnahmen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr als Überbrückung zwischen Sonderschulung und Leistungen der Invalidenversicherung verlängert werden.

In § 68 Abs. 1 werden die Worte „weiterführende allgemeinbildende Schule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

§ 74 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

- a)
- b) die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide
- c) das Absenzenwesen und die Dispensationen
- d) die Disziplinarmaßnahmen
- e) die Lehrpersonen
- e<sup>bis</sup>) die Maturitätskurse für Berufstätige (§ 44)
- e<sup>ter</sup>) den Passerelle-Lehrgang (§ 45)
- f) das Bildungszentrum Gesundheit Basel (§ 52)
- g) die Förderangebote, verstärkten Massnahmen und Fördermassnahmen vor der Einschulung (§§ 63b, 64 und 64a)
- h) die Unterrichtslektionen (§ 67a)
- i) die Klassengrössen (§ 67b)
- j) die Tagesstrukturen (§§ 73 und 75 Abs. 5)
- k) die Abgabe der Lehrmittel und Verbrauchsmaterialien (§ 75 Abs. 3)
- k<sup>bis</sup>) den von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterricht (§ 77 Abs. 3)
- l) die Schulräte (§ 79a)
- m) die Schulkommissionen (§ 80 ff.)
- n) die Volksschulleitung (§ 87a)
- o) die Schulleitungen (§§ 87c und 88)
- p) die Kooperation zwischen Schule und Erziehungsberechtigten (§§ 91 und 91a)
- p<sup>bis</sup>) die Schülerinnen und Schüler (§ 91b)
- q) die Konferenzen (§ 117 ff.)
- r) die kantonale Schulkonferenz (§§ 124 ff.)
- s) die Anerkennung von Privatschulen, die staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen dürfen (§ 134a)

In § 74a, im Titel von § 87b, in § 87b, in § 88 Abs. 4, in § 88a Abs. 2, im Titel IV. vor § 92, in § 93 Abs. 3, in § 97<sup>bis</sup> Abs. 4, im Titel 4. vor § 97a und in § 98 Abs. 1 werden jeweils die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen“ durch die Worte „Leitung Mittelschulen und Berufsbildung“ ersetzt.

§ 75 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>1</sup> Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen der beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> Die Lehrmittel und die für den Unterricht notwendigen Verbrauchsmaterialien werden in den staatlichen Schulen während der Dauer der Schulpflicht grundsätzlich unentgeltlich abgegeben.

In § 76 werden in Abs. 1 die Klammer und der Abs. 2 aufgehoben.

§ 77 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

**§ 77. Von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteter Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Die Erteilung des von den öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verantworteten Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften.

<sup>2</sup> Die staatlichen Behörden stellen den Kirchen und Religionsgemeinschaften im dritten und vierten Schuljahr wöchentlich eine Stunde und vom fünften bis zum elften Schuljahr im Rahmen des obligatorischen Unterrichts wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokaleitäten.

<sup>3</sup> Die Regelung im Einzelnen erfolgt durch eine Verordnung, die vom Regierungsrat im Einvernehmen mit öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften erlassen wird.

<sup>4</sup> Den Lehrpersonen der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der öffentlichrechtlich und kantonal anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

<sup>5</sup> Der Besuch des Religionsunterrichts ist freiwillig.

In § 80 Abs. 1, im Titel von § 88, in § 88 Abs. 1 und im Titel 6. vor § 98 werden jeweils die Worte „weiterführenden allgemeinbildenden Schulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

§ 86 Abs. 2 Ziff. 12 erhält folgende neue Fassung:

12. Sie können bei der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung Anträge stellen.

In § 87c Abs. 3 und § 88 Abs. 3 wird jeweils der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
Sie kann alle Mitarbeitenden der Schule zu Schulsitzungen einberufen.

In § 91 werden in Abs. 2 lit. a die Worte „Veranstaltungen von Elternabenden“ durch das Wort „Elternveranstaltungen“ ersetzt, in Abs. 4 die Worte „Schülerinnen und Schülern sowie den“ aufgehoben, in Abs. 7 lit. b das Wort „Elternabende“ durch das Wort „Elternveranstaltungen“ ersetzt und in Abs. 9 nach dem Wort „Schulleitung“ die Worte „oder der Leitung Volksschulen bzw. der zuständigen Stelle der Gemeinden“ eingefügt.

In § 91a Abs. 5 werden die Worte „nachobligatorischen allgemeinbildenden Schulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.

Es wird der folgende neue § 91b eingefügt:

**§ 91b. Schülerinnen und Schüler**

<sup>1</sup> Der Schulbetrieb orientiert sich am Wohl der Schülerinnen und Schüler.

<sup>2</sup> Den Schülerinnen und Schülern steht das Recht zu, von den Lehr- und Fachpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden in die sie betreffenden Entscheide angemessen einbezogen, soweit nicht ihr Alter und ihre Reife oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.

<sup>4</sup> Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten und beteiligen sich aktiv am Schulbetrieb.

<sup>5</sup> Die Schulleitung kann mit den Schülerinnen und Schülern und den Erziehungsberechtigten Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele abschliessen.

<sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler.

In § 92 Abs. 1 werden die Worte „Leitung der weiterführenden Schulen und“ durch die Worte

„Leitung Mittelschulen und Berufsbildung sowie“ ersetzt.

In § 94 werden in Abs. 1 Satz 2 aufgehoben und in Abs. 4 vor dem Wort „Schulkommission“ die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der“ eingefügt.

§§ 95 und 96 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 95. Unbefristete Anstellung**

<sup>1</sup> Die Anstellung erfolgt unbefristet; davon ausgenommen sind Anstellungen nach § 96.

<sup>2</sup> Unbefristete Stellen sind auszuschreiben.

<sup>3</sup> Unbefristete Anstellungen sind in der Volksschule von der Volksschulleitung und in den weiterführenden Schulen von der Schulkommission zu genehmigen.

<sup>4</sup> Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Die Schulleitung kann die Probezeit auf 12 Monate verlängern. Die Verlängerung muss der Lehrperson schriftlich mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf das Ende der Woche gekündigt werden.

<sup>6</sup> Nach der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist für beide Parteien drei Monate. Die Kündigung kann jeweils auf das Ende eines Schulsemesters erfolgen.

### **§ 96. Befristete Anstellung**

<sup>1</sup> Für folgende Arbeitsverhältnisse werden befristete Arbeitsverträge abgeschlossen:

a) Für den befristeten Einsatz in Stellvertretungsfunktion, sofern der Einsatz länger als vier Wochen dauert (Stellvertreterinnen und -vertreter);

b) Für die Anstellung von Lehrpersonen, deren Ausbildung unvollständig ist und denen nicht die Anstellungsfähigkeit nach § 93 Abs. 2 zuerkannt wurde (Aushilfen).

<sup>2</sup> Eine befristete Anstellung darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern.

<sup>3</sup> Im befristeten Arbeitsverhältnis gelten die Bestimmungen über die Kündigung eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses, wenn dies im Arbeitsvertrag schriftlich vereinbart wurde.

§ 97 wird aufgehoben.

In § 97<sup>bis</sup> werden in Abs. 2 die Worte „Die Anstellungen der Fachpersonen“ durch die Worte „Die unbefristeten Anstellungen von Fachpersonen“ ersetzt und in Abs. 3 vor dem Wort „Schulkommission“ die Worte „Präsidentin oder den Präsidenten der“ eingefügt.

§§ 97a, 100 und 101 Abs. 4 erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 97a.**

<sup>1</sup> Anstellungsbehörde für die Leiterin oder den Leiter der Volksschulen sowie der Mittelschulen und Berufsbildung ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher.

#### **§ 100. Jahresarbeitszeit**

<sup>1</sup> Für alle Mitarbeitenden der vom Kanton geführten Schulen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit.

<sup>2</sup> Für Lehrpersonen, die nach den vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln unterrichten, gelten im Rahmen der Jahresarbeitszeit zusätzlich die Bestimmungen über die Pflichtlektionen nach § 101.

#### **§ 101.**

<sup>4</sup> Pflichtlektionen beziehen sich auf die vom Erziehungsrat erlassenen Stundentafeln. Eine Pflichtlektion entspricht einem Zeitwert von 45 Minuten. Zur Pflichtlektion gehört nebst dem Unterricht die entsprechende Vor- und Nachbereitung.

In § 112 werden die Worte „Urlaub an Lehrerinnen und Lehrer wird durch die Schulleitung“ durch die Worte „Urlaub von Lehr- und Fachpersonen sowie von Mitarbeitenden der Tagesstrukturen wird durch die Anstellungsbehörde“ ersetzt.

§§ 113 und 114 erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 113. Art der Konferenzen**



<sup>1</sup> In den Volksschulen und den weiterführenden Schulen sind als periodische Konferenzen vorgesehen:

1. Schulkonferenzen
2. Fachgruppen
3. Kantonale Fachkonferenzen

<sup>2</sup> Der Besuch der Konferenzen ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

#### **§ 114. Aufgabe der Konferenzen**

<sup>1</sup> Die Konferenzen haben insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie unterstützen die Zusammenarbeit zwischen den Konferenzmitgliedern;
- b) Sie unterstützen die Lehr- und Fachpersonen in der Wahrnehmung ihres Auftrags;
- c) Sie dienen der Schul- und Unterrichtsentwicklung.

<sup>2</sup> Die Volksschulleitung, die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung und die kantonale Schulkonferenz haben die Konferenzen beim Entscheid über wichtige sie betreffende Fragen einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die Konferenzen können Anträge an ihre Schulleitung, an die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung stellen.

§§ 115 und 116 werden aufgehoben.

§ 117 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die Schulkonferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung insbesondere:

- a) einen Vorstand mit einer oder mehreren Personen auf eine Amtsdauer von vier Jahren;
- b) eine Vertretung und eine Ersatzvertretung in den Schulrat oder die Schulkommission ihrer Schulen.

<sup>3</sup> Wählbar sind unbefristet angestellte Mitglieder der Schulkonferenz. In begründeten Fällen können auch befristet angestellte Lehr- und Fachpersonen gewählt werden.

§§ 120, 121, 130 und 131 erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 120. Fachgruppen**

<sup>1</sup> Mitglieder einer Fachgruppe sind die an der betreffenden Schule angestellten Lehrpersonen, die ein bestimmtes Fach unterrichten. Lehrpersonen, die mehrere Fächer unterrichten, müssen nur einer Fachgruppe angehören. Die Mitgliedschaft in der Fachgruppe ist in den Schulen der Primarstufe freiwillig.

<sup>2</sup> Die Schulleitung legt ~~in den Schulen der Primarstufe~~ in Absprache mit den Lehrpersonen fest, welche Fachgruppen an ihrer Schule gebildet werden. Es können auch Fachbereichsgruppen, stufenbezogene oder standortübergreifende Fachgruppen gebildet werden.

<sup>3</sup> Die Fachgruppen der Schulen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht und zur Weiterbildung.

<sup>4</sup> Die Fachgruppen treffen sich mindestens ein Mal jährlich.

<sup>5</sup> Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den Fachgruppen analog.

### **§ 121. Kantonale Fachkonferenzen**

<sup>1</sup> Mitglieder einer kantonalen Fachkonferenz sind die Lehrpersonen, die das entsprechende Fach unterrichten. Die Schulleitung kann stattdessen einzelne Lehrpersonen des betreffenden Fachs delegieren.

<sup>2</sup> Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen fest, für welche Fächer kantonale Fachkonferenzen gebildet werden. Es können auch kantonale Fachbereichskonferenzen gebildet werden.

<sup>3</sup> Die kantonalen Fachkonferenzen beraten Themen ihres Fachs, insbesondere zum Unterricht, zu den Lehrmitteln und zur Weiterbildung.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der kantonalen Fachkonferenzen wählen jeweils ein Präsidium.

<sup>5</sup> Die kantonalen Fachkonferenzen finden mindestens jährlich statt.

<sup>6</sup> Für die entsprechenden Fachorganisationen der Fachpersonen gelten die Bestimmungen zu den kantonalen Fachkonferenzen analog.

### **§ 130. Bewilligung von Privatschulen**

<sup>1</sup> Privatschulen, die Unterricht zur Erfüllung der Schulpflicht anbieten wollen, bedürfen dazu einer Bewilligung des Regierungsrats zuständigen Departements.

### **§ 131. Voraussetzungen für die Bewilligung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird erteilt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Trägerschaft bekennt sich zu den Grundrechten und den demokratischen Grundwerten und ist einem Menschenbild verpflichtet, das die Mündigkeit des Einzelnen in einer pluralistischen Gesellschaft als höchstes Bildungsziel anerkennt. Sie orientiert sich daran in ihrem Handeln.
- b) Die Privatschule verfügt über eine transparente Organisationsstruktur mit einer strategischen und operativen Führung und einem eigenen Qualitätsmanagement mit internem Beschwerdeverfahren.
- c) Die Privatschule verfügt über ein angemessenes pädagogisches Konzept und Programm.
- d) Der Eintritt in die Primarstufe erfolgt im gleichen Jahr wie bei den staatlichen Schulen.
- e) Die Privatschule bietet eine vergleichbare Anzahl an jährlichen Unterrichtsstunden wie die staatlichen Schulen an.
- f) Der Unterricht
  - f1) erfüllt am Ende des Schulangebots die nationalen Bildungsstandards der EDK für die obligatorische Schule in den Fächern Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften und bietet Unterricht in musischen und gestalterischen Fächern sowie Sport an; oder
  - f2) erfüllt ein ausländisches oder internationales Curriculum und bietet Deutschunterricht in einem von der Volksschulleitung festzulegenden Umfang an.
- g) Die Privatschule gewährleistet, dass für alle Schülerinnen und Schüler, die möglicherweise einen besonderen Bildungsbedarf haben, in ausreichender Form der Förderbedarf festgestellt wird. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt.
- h) Die Privatschule gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler Zugang zu schulinternen oder schulexternen privaten Förderangeboten haben.
- i) Die Privatschule gewährleistet, dass die Lehr- und Fachpersonen geeignete Lehrmittel verwenden.

- j) Die Privatschule beschäftigt zur Mehrheit Lehrpersonen, die ein von der EDK anerkanntes Diplom oder einen ausländischen staatlichen oder einen privaten Abschluss haben, der dem staatlichen Diplom entspricht. ~~In begründeten Fällen kann das zuständige Departement Ausnahmen bewilligen.~~
- k) Die Privatschule gewährleistet, dass ein Übertritt in inländische oder ausländische staatliche Schulen, in internationale Bildungsangebote oder in Ausbildungsgänge erreicht wird.
- l) Die Räumlichkeiten entsprechen den Mindestvorschriften des Kinder- und Jugendgesundheitsdiensts.

Es werden die folgenden neuen §§ 131a und 131b eingefügt:

#### **§ 131a. Bewilligungsverfahren**

~~Der Regierungsrat~~ Das zuständige Departement erteilt die Bewilligung auf Gesuch der Trägerschaft der Privatschule und nach der Anhörung des Erziehungsrats.

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

#### **§ 131b. Überprüfung und Entzug von Bewilligungen**

<sup>1</sup> Nach vier Jahren, in begründeten Fällen auch nach einer kürzeren Zeit, wird aufgrund einer Standortbestimmung der Privatschule und eines Berichts der Aufsichts- und Kontaktperson die Bewilligung überprüft. ~~und dem Erziehungsrat vorgelegt.~~

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann aufgrund der Überprüfung ohne Änderung weitergeführt werden, angepasst werden oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann ~~vom Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements oder des Erziehungsrats~~ entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder Auflagen und Bedingungen des zuständigen Departements nicht befolgt werden.

<sup>4</sup> Wird die Bewilligung nicht weitergeführt, ist die Bewilligung in der Regel noch ein Jahr gültig.

§§ 132, 133 und 134 erhalten folgende neue Fassung:

#### **§ 132. Aufsichts- und Kontaktperson**

<sup>1</sup> Die Volksschulleitung bestimmt für jede bewilligte Privatschule eine Aufsichts- und Kontaktperson.

<sup>2</sup> Die Aufsichts- und Kontaktperson kann die Privatschule jederzeit besuchen und von der Trägerschaft Auskünfte verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht benötigt.

#### **§ 133. Pflichten der bewilligten Privatschulen**

<sup>1</sup> Die bewilligten Privatschulen haben die folgenden Pflichten:

- a) Sie haben sicherzustellen, dass die Schülerinnen und Schüler die Privatschule besuchen und damit ihre Schulpflicht erfüllen;
- b) Sie melden die Ein- und Austritte der Schülerinnen und Schüler an das zuständige Departement;
- c) Sie haben den Schülerinnen und Schülern ein Mal jährlich eine Rückmeldung zu ihren Leistungen zu geben. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar sein;

- d) Sie haben die Aufsichts- und Kontaktperson über die seit der Erteilung der Bewilligung oder der Überprüfung der Bewilligung eingetretenen Änderungen zu unterrichten;
- e) Sie haben umgehend der Aufsichts- und Kontaktperson besondere Vorkommnisse zu melden;
- f) Sie haben beim Austritt den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Bestätigung des Schulbesuchs und ihres Ausbildungsstandes zu geben, die Erziehungsberechtigten bei der Suche nach einer geeigneten Anschlusslösung und die nächste Schule bei der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

#### **§ 134. Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern**

<sup>1</sup> Die bewilligten Privatschulen haben zu denselben Bedingungen wie die staatlichen Schulen Anspruch auf Zutritt zu staatlichen Museen, Sportstätten und Theatern.

Es werden die folgenden § 134a, Titel VII<sup>bis</sup>. vor § 134b, § 134b und Titel VII<sup>ter</sup>. vor § 135 eingefügt:

#### **§ 134a. Anerkennung von Privatschulen**

<sup>1</sup> Privatschulen dürfen staatliche Bildungs- und Ausbildungsabschlüsse ausstellen, wenn sie anerkannt sind. Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung, die Zuständigkeiten und die Aufsicht.

#### VII<sup>bis</sup>. Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)

##### **§ 134b.**

<sup>1</sup> In Ergänzung zum staatlichen Unterricht können fremdsprachige Schülerinnen und Schüler Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) besuchen.

<sup>2</sup> Private Trägerschaften, die schulische Einrichtungen nutzen und die von den Schulen vermittelt werden möchten, bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Departements.

<sup>3</sup> Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Der Lehrplan und der Unterricht entsprechen den kantonalen Vorgaben;
- b) Der Unterricht wird politisch und konfessionell neutral gestaltet;
- c) Der Unterricht wird von qualifizierten Lehrpersonen mit ausreichenden Deutschkenntnissen durchgeführt;
- d) Die Trägerschaft arbeitet nicht gewinnorientiert;
- e) Die Trägerschaft arbeitet mit den Schulen und den staatlichen Stellen zusammen.

<sup>4</sup> Die Bewilligung wird für längstens vier Jahre erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>5</sup> Sie kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung oder die Auflagen und Bedingungen nicht erfüllt werden.

<sup>6</sup> Die Volksschulleitung bestimmt eine Aufsichts- und Kontaktperson für alle bewilligten Trägerschaften für HSK-Unterricht. Die Trägerschaft bezeichnet eine Koordinatorin oder einen Koordinator.

## VII<sup>ter</sup>. Privatunterricht

§ 135 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 135.**

<sup>1</sup> Privatunterricht für Schülerinnen und Schüler zur Erfüllung der Schulpflicht bedarf einer Bewilligung der Volksschulleitung.

<sup>2</sup> Voraussetzungen für die Bewilligung sind:

- a) Es müssen nachweisbar besondere Gründe vorliegen, dass ein Unterrichtsbesuch nicht möglich ist;
- b) Der Privatunterricht ist mit dem Kindeswohl vereinbar;
- c) Ein qualitativ ausreichender Unterricht wird gewährleistet;
- d) Der Unterricht muss so gestaltet sein, dass der Anschluss an das nächste Bildungsangebot gesichert ist;
- e) Wenn das Kind länger als ein Jahr Privatunterricht erhält, muss spätestens im zweiten Jahr die jeweilige Lehrperson über ein anerkanntes Lehrpersonendiplom verfügen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung wird längstens für ein Schuljahr erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung kann nach ihrem Ablauf erneuert werden.

<sup>5</sup> Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung oder Auflagen und Bedingungen der Volksschulleitung nicht erfüllt werden.

<sup>6</sup> Die Volksschulleitung bezeichnet eine Aufsichts- und Kontaktperson. Die Aufsichts- und Kontaktperson kann für den Privatunterricht Weisungen erteilen und die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler überprüfen lassen.

Titel IX. vor § 139 erhält folgende neue Fassung:

## IX. Gesundheit der Schülerinnen und Schüler

§ 139 Abs. 3 wird aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 139a eingefügt:

### **§ 139a. Gesundheitspflege**

<sup>1</sup> Die Lehr- und Fachpersonen achten auf die gesundheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und informieren bei Bedarf die Erziehungsberechtigten oder den Kinder- und Jugendgesundheitsdienst, wenn sie gesundheitliche Beeinträchtigungen wahrnehmen.

<sup>2</sup> Lehr- und Fachpersonen sowie Schülerinnen und Schüler, bei denen die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, dürfen die Schule nicht besuchen.

<sup>3</sup> Das zuständige Departement erlässt auf Antrag der Hauptschulärztin bzw. des Hauptschularztes besondere Bestimmungen über die Gesundheitspflege an den Schulen.

Im Titel von § 140 werden die Worte „sowie Schulpsychologischer Dienst“ aufgehoben und § 140 Abs. 3 wird aufgehoben.

Es wird der folgende neue § 140a eingefügt:

**§ 140a. Schulzahnpflege**

<sup>1</sup> Der Staat sorgt dafür, dass die Schülerinnen und Schüler in der Zahnpflege unterstützt werden.

Vor § 141 wird der folgende neue Titel eingefügt:

IX<sup>bis</sup>. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

§§ 141-145a erhalten folgende neue Fassung:

**§ 141. Schulpsychologie**

<sup>1</sup> Die Schulpsychologie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Psychologische Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie Begleitung derer Familien;
- b) Psychologische Abklärung und Feststellung des besonderen Bildungsbedarfs von Schülerinnen und Schülern;
- c) Interventionen in Klassen sowie Tagesstrukturen bei Konflikten und Krisen;
- d) Beratung und Begleitung von Lehr- und Fachpersonen, Schulleitungen sowie Tagesstrukturleitungen und Empfehlung von Massnahmen zur Verbesserung der Schulsituation.

**§ 142. Krisensituationen in den Volksschulen**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass in den Volksschulen Schülerinnen und Schüler in einer Krisensituation sowie deren Lehr- und Fachpersonen und Erziehungsberechtigte Unterstützung erhalten. Für eine begrenzte Zeit können die Schülerinnen und Schüler auch in ein pädagogisches Angebot ausserhalb ihrer Schule aufgenommen werden.

**§ 143. Abschlussgefährdete Jugendliche**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass Jugendliche, deren Ausbildungserfolg gefährdet ist, frühzeitig, wenn möglich in der Volksschule erfasst und auf ihrem Weg zu einem beruflichen Abschluss unterstützt werden.

**§ 144. Schulsozialarbeit**

<sup>1</sup> Die Schulsozialarbeit erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Sie unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung des Alltags und von sozialen Problemen;
- b) Sie unterstützt bei der Lösung von Konflikten zwischen den Kindern und Jugendlichen sowie innerhalb der Klassen und Schulen;
- c) Sie berät und unterstützt die Lehr- und Fachpersonen, die Schulleitungen, die Tagesstrukturleitungen und die Erziehungsberechtigten bei erzieherischen und sozialen Fragen und arbeitet mit ihnen zusammen;
- d) Sie können in Schul- und Klassenprojekten und bei der Schulentwicklung mitwirken;
- e) Sie arbeitet mit den psychologischen und sozialen Diensten sowie mit den Behörden des Kindes- und Jugendschutzes zusammen.

**§ 145. Weitere Unterstützungsangebote**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt an den Schulen der Volksschule und der Sekundarstufe II für weitere Unterstützungsangebote, welche die Schülerinnen und Schüler in ihrer Entwicklung unterstützen.

**§ 145a. Anmeldung zu Abklärungen, Beratungen und Behandlungen**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder bei den Angeboten nach §§ 140-145 direkt, die Lehr- und Fachpersonen die Schülerinnen und Schüler nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten anmelden.

<sup>2</sup> In der Volksschule können nach Anhörung der Erziehungsberechtigten die Schulleitung oder die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden Abklärungen, Beratungen und Behandlungen beim Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (§ 140), der Schulpsychologie (§ 141) und den Angeboten für Krisensituationen in den Volksschulen (§ 142) und für abschlussgefährdete Jugendliche (§ 143) anordnen.

Vor § 147 wird der folgende neue Titel eingefügt:

IX<sup>ter</sup>. Unterstützungsangebote für die Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen

§ 147 Titel wird aufgehoben.

§ 147 erhält folgende neue Fassung:

**§ 147.**

<sup>1</sup> Der Kanton sorgt dafür, dass Lehr- und Fachpersonen sowie die Schulleitungen die zur Erfüllung ihres Auftrags notwendige Unterstützung erhalten, insbesondere

- a) didaktische und pädagogische Dienstleistungen;
- b) Weiterbildungen;
- c) Beratungen.

Vor § 148 wird der folgende neue Titel eingefügt:

IX<sup>quater</sup>. Versicherungen

§ 148 wird aufgehoben.

*Übergangsbestimmungen*

**§ 155. Gültigkeit der bisherigen Privatschulbewilligungen und Gültigkeit der Bewilligungen und Anerkennungen für Sonderschulen mit kantonalem Auftrag**

<sup>1</sup> Die bisher vom Regierungsrat erteilten Privatschulbewilligungen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ende des Schuljahrs 2014/15. Ab Schuljahr 2015/16 müssen die Privatschulen über eine Bewilligung nach den neuen Bestimmungen von § 130 ff. verfügen.

<sup>2</sup> Für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag bleiben die erteilten Privatschulbewilligungen und Anerkennungen als Sonderschule bis zum Ablauf der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Dauer der Vereinbarung gültig. Danach werden für die Sonderschulen mit kantonalem Auftrag nur noch Leistungsvereinbarungen nach § 2<sup>bis</sup> abgeschlossen.

### *Wirksamkeit*

Die Änderungen werden auf Beginn des Schuljahres 2014/15 am 18. August 2014 wirksam.

Davon ausgenommen sind die Änderungen von §§ 95, 96 und 97. Die Wirksamkeit dieser Änderungen wird vom Regierungsrat bestimmt.



## II. Änderung des Grossratsbeschlusses vom 26. Juni 2013

Der Grossratsbeschluss vom 26. Juni 2013 betreffend die Änderung des Schulgesetzes, publiziert am 29. Juni 2013, wird wie folgt geändert:

Titel (I.1) G. vor § 34 wird aufgehoben.

§ 41 wird aufgehoben.

§ 67b erhält folgende neue Fassung:

### **§ 67b. Klassengrössen**

<sup>1</sup> Die Zahl der Schülerinnen und Schüler soll pro Klasse in der Regel folgende Zahl nicht übersteigen:

- a) Kindergarten 20
- b) Primarschule 25
- c) Sekundarschule
  - A-Zug mit allgemeinen Anforderungen 16
  - E-Zug mit erweiterten Anforderungen 23
  - P-Zug mit hohen Anforderungen 25
- d) Mittelschulen und Wirtschaftsmittelschule 25

<sup>2</sup> Im Zentrum für Brückenangebote und in andersschulischen Spezialangeboten richtet sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse oder Angebot nach dem Bildungsbedarf.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat legt fest, in welchen Fällen die Klassengrössen ausnahmsweise überschritten werden dürfen.

### *Wirksamkeit*

Die Änderung des Titels (I.1.)G. vor § 34 und die Änderung von § 41 werden auf Beginn des Schuljahres 2014/15 am 18. August 2014 wirksam.

Die Änderung von § 67b wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam, unter der Massgabe, dass für die Schülerinnen und Schüler der WBS die bisherigen Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2016/17 gültig bleiben.

## III. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum.

Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums die Wirksamkeitstermine nach Ziff. I und II nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.